

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung einer Vergnü-
gungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **16.06.2011** folgende 1. Nachtragssatzung zur Spielgerätesteuersatzung erlassen:

I.

In Abschnitt 2 „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ wird § 6 „Steuersatz“ neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit **12 vom Hundert** der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sollte ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit kein oder kein funktionsfähiges oder manipulationssicheres Zählwerk besitzen, durch das der Einspielbetrag ermittelt werden kann, oder soll die Besteuerung nach Wahl des Halters nach der Zahl der Spielgeräte erfolgen, so beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

sowie an anderen Aufstellungsorten

72,00 €

II.

In Abschnitt 3 „Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit“ wird § 8 „Steuersatz“ neu gefasst:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

sowie an anderen Aufstellungsorten

36,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

III.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, 17.06.2011

(Siegel)

gez.

(Gudrun Carstensen)
-Bürgermeisterin-